

Grossfeld, Kleinfeld, Zunacher 1 + 2

Taxordnung 2012

Heime Kriens

Grossfeld, Kleinfeld, Zunacher 1 + 2



gültig ab 01. Januar 2012

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	Seite	1
1. Allgemeine Hinweise und Informationen	Seite	2
1.1 Geltung		2
1.2 Basis der Aufenthaltstaxe		2
1.3 Zusammensetzung der Aufenthaltstaxe		2
1.4 Depot		2
2. Taxen	Seite	3
2.1 Aufenthaltstaxen		3
2.2 Pflorgetaxen	Seite	4
3. Festlegung der Taxen		4
3.1 Festlegung der Aufenthaltstaxe		4
3.2 Festlegung der individuellen Pflegeeinstufung (BESA-Einstufung)		4
3.3 Restfinanzierungsbeitrag		4
4. Individuelle Verrechnungen	Seite	5
4.1 Zusätzliche Aufwendungen		5
4.2 Zimmerreservation		5
4.3 kurzfristige Absage		5
4.4 Kurzaufenthalte (Ferien / Notbett)	Seite	6
4.5 Austritt / Todesfall		6

1. Allgemeine Hinweise und Informationen

1.1 Geltung

Die Taxen verstehen sich pro Person und Tag und gelten für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Heime Kriens ab dem 01. Januar 2012.

1.2 Basis der Aufenthaltstaxe

Als Basis versteht sich immer ein Einzelzimmer mit WC / Lavabo.

1.3 Zusammensetzung der Aufenthaltstaxe

In der Aufenthaltstaxe sind folgende Grundleistungen abgedeckt:

- Zimmer mit Vollpension

- Kosten für Licht, Strom und Wasser

* - Aufbereitung der privaten wie heimeigenen Wäsche

* - Reinigungsservice

- Unterhaltungs- und Beschäftigungsangebote der Heime Kriens

Verzichtet eine Bewohnerin / Bewohner auf Dienstleistungen, welche in der Aufenthaltstaxe enthalten sind, so hat dies keine Reduktion der Aufenthaltstaxe zur Folge.

* Zusätzliche Aufwendungen werden in Rechnung gestellt (siehe Seite 6 Punkt 4.1)

1.4 Depot

Beim Eintritt in die Heime Kriens hat der Bewohner ein Depot zu leisten.

Der Depotbetrag ist Bestandteil der ersten Monatsfaktura und wird mit dieser in Rechnung gestellt.

- Depot bei Eintritt in die Heime Kriens, ausgenommen Kurzzeitgäste:

SFr. 6'000.00

2. TAXEN

2.1 Aufenthaltstaxen

Basis: Einzelzimmer mit WC / Lavabo

Aufenthaltstaxe BESA 0	SFr. 144.00 / Tag
Zuschlag Dusche in Einzelzimmer	SFr. 13.00 / Tag
Zuschlag für grosse Zimmer im Haus Grossfeld	SFr. 20.00 / Tag
Zuschlag für grosse Zimmer im Haus Zunacher 1	SFr. 25.00 / Tag
Zuschlag für Einzelzimmer mit Balkon im Haus Zunacher 1	SFr. 5.00 / Tag
Zuschlag für Einzelzimmer im Haus Zunacher 1	SFr. 6.00 / Tag
Zuschlag für Einzelzimmer im Haus Zunacher 2	SFr. 6.00 / Tag
Zuschlag für betreute Wohngruppen	SFr. 35.00 / Tag
Zuschlag für Kurzzeit-Gäste (Ferien- und Notbettaufenthalt) *	SFr. 50.00 / Tag
Zuschlag für Haustiere (separate Vereinbarung notwendig)	SFr. 90.00 / Mt.

* Die Aufenthaltsdauer für Kurzzeit-Gäste ist auf 14 Tage festgesetzt. Während dieser Zeit wird der Zuschlag von SFr. 50.00 pro Tag in Rechnung gestellt.

Je nach Situation kann der Kurzzeit-Aufenthalt verlängert werden. In solchen Fällen wird ab dem 15. Tag der Zuschlag nicht mehr verrechnet.

Doppelzimmer von zwei Personen bewohnt	SFr. -7.00 / Tag
Einzelzimmer WC im Gang	SFr. -4.00 / Tag

Bei Abwesenheit (Ferien, Spital- oder Kuraufenthalt) wird keine Pflorgetaxe verrechnet. Zudem wird für jeden vollen Abwesenheitstag ein Abzug gewährt.	SFr. -10.00 / Tag
--	-------------------

2.2 Pflegekosten

BESA-Stufe	BESA-Punkte	Pflege-Taxen	Anteil Krankenkasse	Anteil Gemeinde	Anteil Bewohner
1	1 - 6 Pkt.	SFr. 19.00	SFr. 9.00	SFr. -	SFr. 10.00 / Tag
2	7 - 13 Pkt.	SFr. 39.00	SFr. 18.00	SFr. -	SFr. 21.00 / Tag
3	14 - 19 Pkt.	SFr. 88.00	SFr. 27.00	SFr. 39.40	SFr. 21.60 / Tag
4	20 - 26 Pkt.	SFr. 101.00	SFr. 36.00	SFr. 43.40	SFr. 21.60 / Tag
5	27 - 32 Pkt.	SFr. 127.00	SFr. 45.00	SFr. 60.40	SFr. 21.60 / Tag
6	33 - 39 Pkt.	SFr. 153.00	SFr. 54.00	SFr. 77.40	SFr. 21.60 / Tag
7	40 - 45 Pkt.	SFr. 179.00	SFr. 63.00	SFr. 94.40	SFr. 21.60 / Tag
8	46 - 52 Pkt.	SFr. 205.00	SFr. 72.00	SFr. 111.40	SFr. 21.60 / Tag
9	53 - 58 Pkt.	SFr. 231.00	SFr. 81.00	SFr. 128.40	SFr. 21.60 / Tag
10	59 - 65 Pkt.	SFr. 257.00	SFr. 90.00	SFr. 145.40	SFr. 21.60 / Tag
11	66 - 71 Pkt.	SFr. 283.00	SFr. 99.00	SFr. 162.40	SFr. 21.60 / Tag
12	72 - Pkt.	SFr. 296.00	SFr. 108.00	SFr. 166.40	SFr. 21.60 / Tag
1 - 12	MiGeL nach KLV *		SFr. 2.00		/ Tag

* MiGeL = Mittel- und Gegenstände Liste

Diese Leistungsposition wird von den kantonalen Verbänden CURAVIVA Zentralschweiz mit den Versicherern als Pauschale verhandelt.

3. Festlegung der Taxen

- 3.1 Die Aufenthaltstaxe wird jährlich festgelegt.
- 3.2 Die BESA-Einstufung (Pflegekosten) erfolgt in der Regel drei bis vier Wochen nach dem Eintritt in die Krienser Heime und wird rückwirkend auf das Eintrittsdatum verrechnet. Die Einstufung wird halbjährlich überprüft und wenn nötig angepasst. Erfordert der gesundheitliche Zustand des Bewohners eine Neueinstufung, wird die Pflegekosten gemäss Taxordnung angepasst. Änderungen der BESA-Einstufung werden dem Bewohner, resp. dem gesetzlichen Vertreter, schriftlich mitgeteilt. Die Bewertungsgrundlagen können bei den zuständigen Abteilungsleitungen jederzeit eingesehen werden.
- 3.3 Die Heime Kriens werden den Anteil der Krankenversicherer und den Restfinanzierungsbeitrag auf der Monatsrechnung in Abzug bringen und direkt bei den Krankenversicherern bzw. bei der Herkunftsgemeinde einfordern.

4. Individuelle Verrechnungen

4.1 Zusätzliche Aufwendungen

In der Aufenthalts- und Pflögetaxe **nicht** inbegriffen sind:

- a) Kassenpflichtige Leistungen zur Verrechnung mit der Krankenkasse oder zu Lasten des Heimbewohners.

Mit der Krankenkasse (nach KVG) vertraglich festgelegt Beiträge werden der Rechnung abgezogen. Kostengutsprachen aus privater Taggeldversicherung müssen direkt bei der Krankenkasse geltend gemacht werden.

- b) Dienstleistungen wie:

- Beschriften der persönlichen Wäsche (obligatorisch) inkl. Arbeit	SFr.	150.00	/144 Stk.
- Zusätzliche Etiketten für Beschriften der persönlichen Wäsche inkl. Arbeit	SFr.	40.00	/36 Stk.
- Zusätzliche Etiketten für Beschriften der persönlichen Wäsche inkl. Arbeit	SFr.	75.00	/72 Stk.
- Wäschenetze (obligatorisch für Heimbewohnerinnen)	SFr.	20.00	/2 Stk.
- Ersatz Wäschenetze	SFr.	10.00	/1 Stk.
- Nähservice für private Wäsche	SFr.	60.00	/Std.
- Chemische Reinigung der privaten Wäsche	nach Aufwand		
- Wäscheaufbereitungen, welche die üblichen Aufwendungen übersteigen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.	nach Aufwand /kg		
- Zimmerreinigungen, welche den üblichen Standard übersteigen, werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.	SFr.	60.00	/Std.
- Nachsendung von privater Post (1x pro Monat)	SFr.	15.00	/pauschal
- Transporte	nach Aufwand		
- Ausserordentliche Personentransporte	SFr.	60.00	/Std.
- Externe Botengänge	SFr.	60.00	/Std.
- Zimmerservice aus Komfortgründen (Essen)	SFr.	7.00	/Mahlzeit
- Zimmerservice aus Komfortgründen (Cafeteria)	SFr.	2.50	/Einsatz
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse (Coiffeur, Pedicure)	gemäss Preisliste		
- Einlegen der Haare, Ausführung durch Mitarbeitende der Pflege	SFr.	15.00	

- c) Privater Telefonanschluss

* - Telefonanschluss mit Direktwahl, inkl. Apparate-Miete	SFr.	25.00	/Monat
* - Telefonanschluss ohne Direktwahl, inkl. Apparate-Miete	SFr.	5.00	/Monat
- Verrechnung der Gesprächstaxen gemäss heiminternem Taxzähler.			
* Bei Gebrauch eines eigenen Apparates ist keine Preisreduktion möglich.			

4.2 Zimmerreservation

a) Wird ein Zimmer reserviert und nicht belegt, wird für die reservierten Tage die reduzierte Aufenthaltstaxe BESA 0 in Rechnung gestellt.	SFr.	134.00	/Tag
b) Erfolgt der Eintritt in die Krienser Heime nicht zum im Heimvertrag vereinbarten Termin, wird ab Vertragsbeginn bis zum effektiven Eintritt die reduzierte Aufenthaltstaxe BESA 0 als Reservationsgebühr verrechnet.	SFr.	134.00	/Tag

4.3 kurzfristige Absage

a) Für die angefallenen Umtriebe wird eine Entschädigung verrechnet.	SFr.	200.00	/pauschal
b) Erfolgt eine Absage weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Heimeintritt, wird für die angefallenen, administrativen Aufwendungen eine zusätzliche Pauschale in Rechnung gestellt.	SFr.	200.00	/pauschal

4.4 Kurzaufenthalte (Ferien / Notbett)

- a) In den Krienser Heimen stehen für Kurzaufenthalte Zimmer zur Verfügung.
- b) Für einen Kurzaufenthalt gelten die folgenden Preise:
- Aufenthaltstaxe SFr. 144.00 /Tag
 - Zuschlag für Kurzzeitgäste (1 - 14 Tage) SFr. 50.00 /Tag
 - Pflögetaxen (je nach BESA-Einstufung)
- c) Private Kleidungsstücke von Kurzaufenthaltern müssen beschriftet werden. Etikettierung durch die Heime Kriens. SFr. 75.00 /72 Stk.

4.5 Austritt / Todesfall

- a) Bei Austritt aus den Krienser Heimen, bei interner Verlegung auf eigenen Wunsch oder bei Todesfall werden die anfallenden Betriebskosten wie Zimmerreinigung und dergleichen nach Aufwand verrechnet. SFr. 60.00 /Std.
- b) Bei einem Todesfall endet der Vertrag ohne Kündigung zehn Tage nach dem Todestag. Verrechnet wird die gültige Aufenthaltstaxe mit einem Abzug von SFr. 10.00 pro Tag
- c) Sollte das Zimmer innert zehn Tagen nicht geräumt sein, werden die zusätzlichen Tage in Rechnung gestellt.
- d) Instandstellung des Zimmers bei Austritt und Todesfall:
- Durch unsachgemässe Benützung verursachte kleinere Schäden werden durch den technischen Dienst behoben und in Rechnung gestellt. SFr. 60.00 /h
 - Durch unsachgemässe Benützung verursachte grosse Schäden werden durch externe Fachleute behoben und in Rechnung gestellt. nach Aufwand